

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Lennebergplatz - Theodor-Körner-Straße - Z 85/3.0" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 DSchPflG vom 07.05.1987

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Lennebergplatz - Theodor-Körner-Straße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnsiedlung auf einem ehemaligen Waldgelände in Mainz-Gonsenheim mit den Anwesen An der Prall 1, 3 - 7, 6 - 8, 9, 11 - 13, Arndtstraße 3 - 5, 4 - 6, 8 - 10, Herderplatz 1 - 9, 2 - 8, Kapellenstraße 33 - 35, 37 - 39, Lennebergplatz 1 - 11, 2 - 12, Lennebergstraße 14 - 16, 18 - 20, 22, 24 - 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 72, 74, Reinhold-Schneider-Straße 1 - 3, 2 - 6, Theodor-Körner-Straße 3 - 13, 4 - 18. Folgende Grundstücke in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 18, liegen innerhalb der Denkmalzone:

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 46, 47, 48/1, 64, 65/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der 1921 - 1924 ursprünglich für Angehörige der in Gonsenheim stationierten französischen Garnison erbauten Wohnsiedlung mit ihren kennzeichnenden, vorwiegend einheitlich gebauten 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern, die sich auszeichnen durch charakteristische Fassadengliederungselemente aus gelbem Sandstein oder Kunststein sowie durch großflächige, mit Naturschiefer gedeckte Walmdächer bzw. mit Biberschwanzziegel (zum Teil durch Falzziegel ersetzt) gedeckte Satteldächer sowie durch zum größten Teil noch erhaltene Sprossenfenster nebst Klappläden und durch Vorgärten mit ihren aus Steinpfeilern und Holzlattenzäunen gefertigten Einfriedungen,
- der um 1909 an der Lennebergstraße ursprünglich für Fabrikanten und andere Selbständige im Landhausstil erbauten Villen,
- der überlieferten Straßen- und Platzgestaltung.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Gonsenheim im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Zeugnis der Stadt- und Siedlungsbaukunst der 20er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG. Dies gilt gleichermaßen für den Bereich der Häuser Lennebergstraße 30 - 36, der ein Zeugnis der Kunst des Villenbaues vor dem Ersten Weltkrieg darstellt.

Der Denkmalzone kommt als wohlgeordnetem und stilistisch einheitlich gestaltetem Ensemble von Einzelgebäuden der Rang eines Kunstwerks zu.

Darüber hinaus ist die Denkmalzone wegen des Bezugs zu den politischen Gegebenheiten nach dem Ersten Weltkrieg ein Zeugnis der Mainzer Stadtgeschichte und der städtebaulichen sowie sozialen Entwicklung von Gonsenheim in der Zeit nach der Jahrhundertwende und in den 20er Jahren.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung über den Siedlungsbau der 20er Jahre sowie die Villenbauweise vor dem Ersten Weltkrieg,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Bild der an der Grenze zum Lennebergwald erstellten Wohnsiedlungen wesentlich prägt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten \*)

Diese Rechtsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 21.05.1987

Mainz, 07.05.1987  
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

Heidesheimer Straße



15-Amt für Stadtansierung und Denkmalpflege

Lageplan zur Denkmalzone  
Lennebergplatz-Theodor-  
Körner-Straße n Z 85/3.0  
Mainz, 20.11.1985  
I. A.

*WAMM*